

Narrenzunft Burgwächter Unteressendorf e.V.

Häs- und Maskenordnung

Neufassung vom 09.09.2016

1. Einleitung

Folgende Maskenordnung wird erlassen, um Kameradschaft und Ordnung innerhalb der NZU zu gewährleisten.

2. Allgemeine Bestimmungen

- a) Für alle NZU-Mitglieder hat diese Häs- und Maskenordnung Gültigkeit.
- b) Die Häs- und Maskenordnung ist Teil der Satzung der NZU.
- c) Für die Aufstellung und Änderung dieser Ordnung ist nur der Narrenrat zuständig.

3. Organisatorisches

- a) Ausgegebene Wappen und Laufnummern bleiben Eigentum des Vereins. Das Wappen muss auf den linken Oberarm und die Laufnummer auf den rechten Oberarm der Bluse / Oberteil aufgenäht werden.
- b) Häs und Nummer sind **nicht** auf eine andere Person übertragbar.
- c) Das Häs und die Maske müssen beim Häs- und Maskenwart bestellt und angemessen werden. Die Bezahlung erfolgt nach Erhalt der Rechnung.
- d) Ausbesserungen an Häs und Maske können vom Narrenrat angeordnet werden und gehen zu Lasten des Maskenträgers.
- e) Beim Ausscheiden eines Mitglieds besitzt der Verein das Vorkaufsrecht auf Häs und Maske.
- f) Ein Leihhästräger muss ein aktives Mitglied sein. Er hat somit gleiche Rechte und Pflichten wie jedes andere aktive Mitglied. Die aktive Mitgliedschaft beschränkt sich jedoch auf ein Geschäftsjahr. Danach muss eine Neuanmeldung beim Narrenrat erfolgen.

4. Verhaltensrichtlinien

- a) Jedes Mitglied hat sich so zu verhalten, dass das Ansehen der NZU keinen Schaden nimmt.
- b) Der Alkoholkonsum bei Veranstaltungen kann und will nicht untersagt werden. Es darf aber durch den Genuss von Alkohol nicht zu Ausschreitungen kommen. Bei mutwilligen Handlungen ist der Schaden in voller Höhe durch den oder die Verursacher zu tragen.
- c) Bei zeitgleichen, vereinseigenen Veranstaltungen darf das Häs nicht auf anderen Veranstaltungen getragen werden. Ausnahmen müssen vom ersten oder zweiten Vorstand genehmigt werden.
- d) Jedes Mitglied hat bei Veranstaltungen den Anordnungen des Narrenrats Folge zu leisten.
- e) Die aktiven Mitglieder der NZU haben bei Veranstaltungen in vollständigem Häs (siehe 6 Narrenfiguren) aufzutreten. Das Häs soll sauber und in ordentlichem Zustand sein. Bei nichttragen des Oberteils ist ein Pulli oder T-Shirt der NZU zu tragen. Dies gilt für alle Mitglieder, die im Häs dabei sind.
- f) Während des Narrensprungs darf die Maske kurz angehoben, jedoch nicht abgenommen werden.
- g) Bei Weiterverkauf von Häs und Maske besitzt der Verein das Vorkaufsrecht.
- h) Verstößt ein Mitglied gegen die Häs- und Maskenordnung, so kann es vom Narrenrat verwarnt bzw. ausgeschlossen werden.
- i) Jedes aktive Mitglied verpflichtet sich, an mindestens 50 % der Veranstaltungen der NZU teilzunehmen und die Buskostenpauschale zu bezahlen. Ausnahme: Das aktive Mitglied muss sich spätestens bei der Dreikönigssitzung beim Kassier schriftlich abmelden. In diesem Fall darf das pausierende, aktive Mitglied nur zweimal an einer Veranstaltung mit Häs teilnehmen. Die Buskostenpauschale entfällt somit.
- j) Unklarheiten oder unvermeidbare Streitigkeiten sollten mit echtem Narrengest, Humor und ohne Vereinsmeierei geregelt werden. Rechthaberei und tierischer Ernst sind fehl am Platz!

5. Leihhäs für Kinder und Erwachsene

5.1. Leihhäs für Erwachsene ab 18 Jahren

- a) Um in das Narrenbrauchtum reinzuschneppern kann, bei ausreichender Verfügung, ein Wochenendhäs geliehen werden. Anschließend oder alternativ kann ein Leihhäs für die ganze Saison gemietet werden, dies ist für maximal zwei Jahre möglich.
- b) Das Häs ist spätestens 7 Tage nach Aschermittwoch, in gereinigtem und vollständigen Zustand, beim Häswart zurück zugeben.

5.2. Leihhäs für Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre

- a) Leihhäser für Kinder können nur aktive Mitglieder über 18 Jahren ausleihen.
- b) Die Aufsichtspflicht und die Verantwortung über das Handeln der Kinder und Jugendlichen obliegen jeder Zeit bei den Eltern.
- c) Die Teilnahme an Nachtumzügen oder abendlichen Veranstaltungen für Kinder und Jugendliche im Häs der NZU ist **nicht** gestattet.
- d) Das Häs ist spätestens 7 Tage nach Aschermittwoch, in gereinigtem und vollständigen Zustand, beim Häswart zurück zugeben.

6. Narrenfiguren

6.1. Burgwächter

Häs besteht aus:

- a) Kragen
- b) Maske
- c) Waffenrock (Oberteil mit Stickerei)
- d) Handschuhe
- e) Gürtel
- f) Tasche
- g) Schlüssel
- h) Burgwächterhose
- i) Schwarze Schuhe

An Nachtumzügen trägt der Burgwächter eine Laterne.



6.2. Bauraweiß

Häs besteht aus:

- a) Maske mit Kopftuch
- b) Bluse mit Weste
- c) Schwarzer knielanger Rock
- d) Weiße Spitzenunterhose
- e) Dunkelblaue Schürze mit Stickerei
- f) Ringelsocken (schwarz, blau, grau)
- g) Schwarze Schuhe
- h) Schwarze Handschuhe

Das Bauraweiß kann für die Umzüge auswählen zwischen Korb, Stock oder Dreschflegel. Bei Dämmer- und Nachtumzügen entfällt die Mitführung von Korb, Stock und Dreschflegel.



6.3. Truchsess Georg von Waldburg III (Bauernjörg)

Häs besteht aus:

- a) Maske mit Schlapphut (roter und weißer Feder)
- b) Schwarze Bluse
- c) Schwarze Hose
- d) Waffenrock mit drei Löwen
- e) Schwarze Schuhe
- f) Gürtel mit Tasche

